

**Vor einer kosmetischen Operation (hier: Beseitigung von Falten unter dem Kinn) ist der Patient über die Erfolgsaussichten und die Risiken des Eingriffs wie bleibende Entstellungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen besonders sorgfältig und umfassend aufzuklären.**

BGH, *Urteil* vom 06-11-1990 - VI ZR 8/90 (München)

**Zum Sachverhalt:**

Die damals 57jährige Kl. wollte sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung von Falten unterhalb ihres Kinnes unterziehen und suchte deshalb die Bekl. auf, die damals Leiterin der Abteilung für plastische Chirurgie eines Krankenhauses in M. war. Am 30. 10. 1978 wurde das Operationsvorgehen besprochen. Am 6. 3. 1979 begab sich die Kl. in die Klinik, wo wiederum eine Besprechung mit der Bekl. stattfand. Am 7. 3. 1979 operierte die Bekl. die Kl. Diese hält das Operationsergebnis für unbefriedigend und nimmt deshalb die Bekl. auf Ersatz materieller und immaterieller Schäden für Vergangenheit und Zukunft in Anspruch. Die Kl. wirft der Bekl. vor, die Operation fehlerhaft durchgeführt zu haben. So sei die beabsichtigte Straffung der Haut unter dem Kinn nicht gelungen; es seien am Kopf hinter den Ohren häßliche Narben entstanden, die sie daran hinderten, eine Hochfrisur zu tragen. Darüber hinaus trägt die Kl. vor, sie sei vor der Operation nicht hinreichend über deren Erfolgsaussichten und Risiken aufgeklärt worden, u. a. auch nicht darüber, daß es operationsbedingt zu länger andauernden Beschwerden im Hals- und Nackenbereich kommen könne, an denen sie tatsächlich leide.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

**Aus den Gründen:**

I. Das sachverständig beratene BerGer. hält einen Behandlungsfehler der Bekl. nicht für bewiesen. Dazu führt es im wesentlichen aus:

Die Schnittführung sei nicht zu beanstanden und der Vernarbungsprozeß sei optimal abgelaufen. Das Ergebnis der kosmetischen Operation sei zwar mäßig und wäre durch eine zusätzliche Schnittführung am Kinn zu verbessern gewesen; ein solcher zusätzlicher Eingriff wäre aber jedenfalls schon daran gescheitert, daß die Kl. die Bekl. trotz deren Ersuchens nicht mehr aufgesucht habe. Auch die Aufklärung der Kl. über Erfolgsaussichten und Risiken der kosmetischen Operation hält das BerGer. für

ausreichend und bewiesen. Nach seiner Überzeugung hat die Bekl. der Kl. das geplante operative Vorgehen und die Schnittführung ausführlich erläutert und ihr insbesondere erklärt, daß die Schnittführung teilweise im Nackenbereich verlaufen werde, um Hautüberschüsse wegzunehmen, wobei Narben entstehen und bleiben würden. Auch auf mögliche Komplikationen der Operation wie Schwellungen und Blutergüsse, auch solche größeren Umfanges, sei die Kl. hingewiesen worden.

II. Das angefochtene Urteil hält den Revisionsangriffen nicht stand. Das BerGer. hat, wie die Revision mit Recht rügt, zu geringe Anforderungen an die erforderliche umfassende Aufklärung der Kl. über die Erfolgsaussichten und die Risiken der geplanten kosmetischen Operation gestellt. Nach den bisherigen tatsächlichen Feststellungen ist deshalb die Einwilligung der Kl. in die Operation möglicherweise unwirksam gewesen, so daß ihr wegen deren nachteiligen Folgen für ihre körperliche Befindlichkeit Schadensersatzansprüche aus Vertrag und nach §§ 823 I, 847 BGB zustehen können.

1. Die Revision beanstandet nicht, daß das BerGer. einen Behandlungsfehler der Bekl. verneint hat. Insoweit sind Rechtsfehler des angefochtenen Urteils auch nicht ersichtlich.

2. Anders verhält es sich mit der Frage, ob die Einwilligung der Kl. in die kosmetische Operation zur Straffung ihres Kinnes am 7. 3. 1979 aufgrund einer ausreichenden ärztlichen Aufklärung über Folgen und Risiken des Eingriffs rechtswirksam war.

a) Je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten ist, umso ausführlicher und eindrücklicher ist der Patient, dem dieser Eingriff angeraten wird oder den er selbst wünscht, über dessen Erfolgsaussichten und etwaige schädliche Folgen zu informieren. Das gilt in besonderem Maße für kosmetische Operationen, die nicht, jedenfalls nicht in erster Linie der Heilung eines körperlichen Leidens dienen, sondern eher einem psychischen und ästhetischen Bedürfnis. Der Patient muß in diesen Fällen darüber unterrichtet werden, welche Verbesserungen er günstigenfalls erwarten kann, und ihm müssen etwaige Risiken deutlich vor Augen gestellt werden, damit er genau abwägen kann, ob er einen etwaigen Mißerfolg des ihn immerhin belastenden Eingriffs und darüber hinaus sogar bleibende Entstellungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will, selbst wenn diese auch nur entfernt als eine Folge des Eingriffs in Betracht kommen. Noch weniger als sonst ist es selbstverständlich, daß er in Unkenntnis dessen, worauf er sich einläßt, dem ärztlichen Eingriff zustimmt, und es gehört andererseits zu der besonderen

Verantwortung des Arztes, der eine kosmetische Operation durchführt, seinem Patienten das Für und Wider mit allen Konsequenzen vor Augen zu stellen. Deswegen stellt die Rechtsprechung auch sehr strenge Anforderungen an die Aufklärung des Patienten vor einer kosmetischen Operation (vgl. u. a. BGH, NJW 1972, 335 = LM § 823 (Aa) BGB Nr. 28 = VersR 1972, 153 = AHRS 4450/1; OLG Bremen, VersR 1980, 654 = AHRS 4370/3; OLG Hamburg, MDR 1982, 580 = AHRS 4370/4; OLG Karlsruhe, AHRS 4370/6; OLG Düsseldorf, AHRS 4370/9; OLG Köln, VersR 1987, 1049 = AHRS 4370/10).

b) Diesen Anforderungen genügt die Aufklärung der Bekl., soweit sie vom BerGer. festgestellt worden ist, nicht.

aa) Die Bekl. hat die Kl., folgt man ihrer eigenen Darstellung, nur unzureichend über die Erfolgsaussichten der geplanten Straffung der Haut unter dem Kinn unterrichtet. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof. K, dem das BerGer. gefolgt ist, ist eine wirklich befriedigende Beseitigung des sogenannten Turkey, d. h. der überschießenden Hautfalten am Hals und am Kinn, durchaus nicht immer zu erreichen. Sie bedarf neben der von der Bekl. gewählten und ausgeführten Schnittführung am Nacken eines zusätzlichen Schnittes unter dem Kinn, und auch dann ist das Ergebnis offen. Den Erfolg bei der Kl. hat der Sachverständige dann auch nur als "mäßig" bezeichnet. Nichts von allem hatte die Bekl. der Kl. gesagt. Das war aber erforderlich, zumal die Erwartungen der Kl. offenbar sehr hoch waren. Auch der gerichtliche Sachverständige Prof. K hat übrigens eine "eingehendere Information" der Kl. insoweit für erforderlich gehalten, da das Erreichen eines befriedigenden Resultats "angesichts des doch erheblichen präoperativen Hautüberschusses ein recht schwieriges Unterfangen" gewesen sei.

bb) Zwar hat das BerGer. festgestellt, die Bekl. habe die Kl. darüber belehrt, daß Narben hinter dem Ohr versteckt im Halsbereich sichtbar bleiben würden. Das reicht indessen nicht aus. Der Kl. mußte erläutert werden, welchen Umfang diese Narbenbildung haben würde, selbst wenn die Stellen beim Tragen einer entsprechenden Frisur verdeckt bleiben würden.

cc) Vor allem aber hat die Bekl. der Kl. nicht gesagt, daß sie nach der Operation auch mit länger andauernden Beschwerden im Hals- und Nackenbereich rechnen müsse. Die Kl. hat solche, angeblich immer noch andauernden neuralgische Schmerzen behauptet. Von deren Vorhandensein ist mangels anderer Feststellungen im angefochtenen Urteil auszugehen. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Prof.

K sind die im Nacken- und Wangenbereich beklagten Beschwerden der Kl. "die Folge einer neck-face-lifting-Operation und werden häufig nach einem solchen Eingriff auch noch mehrere Jahre später angetroffen, obwohl sie sich in der Regel innerhalb von sechs bis achtzehn Monaten nahezu vollständig zurückbilden". Mithin ist mindestens zu unterstellen, daß der geplante kosmetische Eingriff mit dem Risiko nicht unerheblicher und lang andauernder Schmerzempfindungen behaftet ist. Darüber war die Kl. aufzuklären. Die erfolgte Belehrung der Kl. über postoperative Beschwerden, in der von einem Zeitraum von etwa vier Wochen die Rede war, reicht insoweit ersichtlich nicht aus.

III. Das angefochtene Urteil muß danach aufgehoben werden. es ist nicht auszuschließen, daß das BerGer. bei zutreffender rechtlicher Würdigung nach der notwendigen weiteren Aufklärung des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommen kann, daß die Einwilligung der Kl. in die Operation nicht wirksam war. Dann könnten ihr jedenfalls dem Grunde nach Schadensersatzansprüche gegen die Bekl. zustehen.